Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nr. 8.11.2.1 zur **Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Recycling von Lithium-Ionen-Batterien im Industriegebiet Gera Cretzschwitz** in 07554 Gera, Gemarkung Hermsdorf, Flur 2, Flurstück 140/14 der Firma SungEel Recycling Park Thüringen GmbH

Frist zur Abgabe von Einwendungen**:** bis einschließlich **2. April 2024**

An das
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau
und Naturschutz Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
DE-99423 Weimar

Einwender

Bürgerinitiative „Lebenswerte Heimat rund ums Saaletal“

Rudolstadt, den 28.03.2024

Mail: info@buergerinitiative-slf-ru.de

Bei der Verwendung meiner personenbezogenen Daten wird hier auf § 12 Abs.2 der 9. BImSchV Bezug genommen.
Wir als BI beantragen eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieser Einwendung. Wir behalten uns vor, Einwendungen im weiteren laufenden Verfahren zu konkretisieren, insbesondere nach Fristablauf und auf Nachfrage der Verfahrensbeteiligten, wenn Unklarheiten bestehen sollten.

Einwendungen:

Wir als Bürgerinitiative **„Lebenswerte Heimat rund ums Saaletal“** stehen insbesondere hinter den Einwendungen der Bürgerinitiative Gera Cretzschwitz sowie den dazugehörigen Gutachten und bekannten Stellungnahmen benachbarter Gemeinden, Städte und Landkreise um die geplante Lithium-Recyclinganlage Gera-Cretzschwitz und unterstützen die Initiative.

Sehr geehrte Damen und Herren des TLUBN,

wir als Bürgerinitiative in Rudolstadt haben uns tiefgreifend mit den BImSch-Unterlagen der Firma SungEel Gera -Cretzschwitz auseinandergesetzt und mit den vor einem Jahr eingereichten Unterlagen von Rudolstadt verglichen.

Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass für Gera eine Verarbeitungsmenge im Drehrohrofen /-trockner von 83t/d beantragt wurde, dies entspricht der damals für Rudolstadt vorgesehenen Kapazität der 1. Ausbaustufe. Das Verfahren ähnelt denen von Rudolstadt, lediglich die Temperatur soll verringert werden.

Allerdings ist die Lagermenge von gefährlichen Stoffen von 166t Input in Rudolstadt auf 1.850 t in Gera erhöht. Genauso verhält es sich im Ausgangslager. Hier waren in Rudolstadt 196 t geplant, in Gera sind lt. Antrag 1.300 t vorgesehen.

Hierzu kommt, dass trotz halbierter Mengenverarbeitung im Recyclingprozess analog die gleichen Immissionsbeurteilungswerte angesetzt wurden bzgl. PM10; PM2,5; NO2, Staubniederschlag, Stickstoffdepsition, Säuredeposition Fluor/HF und NOx.
Hinzu kommt noch, dass in Gera zusätzliche Immissionsbelastungen angegeben sind, Fluor /HF, die mit dem Schutzziel „erhebliche Nachteile“ aufgeführt wurden und Stickstoffdesposition mit Beeinflussung des Schutzzieles Vegetation und Ökosysteme.

Somit ist nicht nachvollziehbar, dass keine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt wurde. Es handelt sich hierbei zusätzlich um eine Anlage mit Einstufung der höchsten Störfallkategorie.

Auch wenn man offensichtlich versucht hat, die Umweltverträglichkeitsprüfung durch den Einstufungsversuch gemäß Anlage 1 der 4. BImSchV so „Hinzutricksen“, dass keine UVP-Pflicht besteht, ist diese jedoch gemäß §8 UVPG (UVPG-Pflicht bei Störfallrisiko) trotzdem als UVP-pflichtig einzustufen.

Hinzu kommt, dass offensichtlich ein benachbartes Li-Ionen-Batterielager im direkten Zusammenhang mit der geplanten Ansiedlung von SungEel derzeit errichtet wird. Durch die geplante Lagerung von Li-Ionen-Batterien besteht ein zusätzliches Umweltrisiko.

Hierbei ist zu vermerken, dass an keiner Stelle im Antrag verifizierbare Daten zur Anlage aus vergleichbaren Anlagen benannt wurden. Die Angaben scheinen auf reinen Annahmen zu beruhen.

Weiterhin ist im laufenden Bauleitverfahren zum Bebauungsplan B/130/09 „Industriegebiet Cretzschwitz“, aufgestellt im Vollverfahren nach §§ 2 ff BauGB, keine Grundlage der Reife für eine sachgerechte Abwägung erkennbar. Die Behandlung umweltrelevanter Belange in den Unterlagen (Plan, Begründung, Umweltbericht) im 2. Entwurf der 1. Änderung inkl. der tiefgreifenden Untersuchung störfallrelevanter Belange für das IG-2 Gera Vogelherd/Cretzschwitz Änderungsstand 02.06.2023 Regionalplan Ostthüringen ist ebenfalls nicht erkennbar.

Auf Grund der unzureichenden Planreife sind Voraussetzungen eines vorzeitigen Baubeginns nach § 33 (1) BauGB nicht gegeben.

Wir als Bürgerinitiative setzen uns für eine lebenswerte Heimat ein und akzeptieren keine zusätzlichen Umweltbelastungen gerade auch in einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft.

Wir sehen es als unsere Pflicht an, als Bürgerinnen und Bürgern, uns für den Schutz der Natur und die Gesundheit der Bevölkerung einzutreten.

Wir stehen hinter den regionalen Landwirten. In unserer Region um Saalfeld-Rudolstadt erwerben viele Wiederverkäufer und Bioläden Produkte aus der Region rund um die geplante Recyclinganlage. Die Errichtung einer Batterie-Recycling-Anlage in Gera Cretzschwitz steht im Widerspruch zu den Zielen des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt sowie des Erhalts der Kulturlandschaft und des Bodens.

In der Region wird seit jeher auf eine vielseitige Landwirtschaft gesetzt, die neben der Produktion von Nahrungsmitteln auch der Erhaltung der Kulturlandschaft und des Bodens dient. Die Nähe zu einer Batterie-Recycling-Anlage würde jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Landwirte und ihre Erzeugnisse haben. Sowohl die direkte Kontamination des Bodens durch die Entsorgung von Abfällen als auch die indirekte Belastung durch Schadstoffe in der Luft und im Wasser stellen eine ernsthafte Bedrohung für die Qualität und Sicherheit unserer Lebensmittel dar. Laut §4 Abs. 2 BImSchG ist die Anlage daher nicht im Einklang mit den Zielen des Schutzes der Gesundheit und der Umwelt zu sehen.

Es ist zu befürchten, dass es zu Einschränkungen oder schlimmstenfalls auch zur Einstellung von Lebensmittellieferungen kommen könnte. Wir sehen es als unsere Pflicht an, als Bürgerin und Bürger den Landwirten zur Seite zu stehen und uns für den Schutz der Natur, des Menschen und der menschlichen Gesundheit einzutreten.

Besonders besorgniserregend ist auch die Tatsache, dass in den Bioprodukten der Landwirte keine Giftstoffe enthalten sein dürfen. Dies ist jedoch nicht möglich, wenn in unmittelbarer Nähe eine Batterie-Recycling-Anlage betrieben wird, die mit gefährlichen Chemikalien arbeitet. Der Schutz der Gesundheit und der Natur ist ein fundamentales Recht, das im Grundgesetz verankert ist und daher besonders schützenswert ist.

Wir erwarten, dass derzeitige Anlagen nur in bzgl. Umweltbelange (Luft, Klima, Boden, Wasserrecht) und Störfall ausreichend vorgeprüften Standorten vorgesehen werden, weit weg von Landwirtschaft und Siedlungsgebieten. Dies gebührt auch schon der Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG, welcher hier nicht genügend gewürdigt wurde.

Mit freundlichen Grüßen